

PROGRAMM

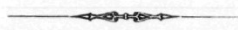
der

eidgen. polytechnischen Schule

für das Studienjahr 1895/96

beziehungsweise das erste Halbjahr

vom 7. Oktober 1895 bis 21. März 1896.



II. Bestimmungen über die Aufnahme und über den Besuch der Vorlesungen.

Das Studienjahr beginnt am 7. Oktober 1895; die Vorlesungen nehmen am 15. Oktober ihren Anfang und schliessen mit dem 14. März 1896. Der offizielle Schlussakt des Winter-Semesters findet am 21. März statt. Das folgende Sommer-Semester beginnt am 13. April 1896.

Wer als regulärer Studierender aufgenommen zu werden wünscht, hat bis spätestens den 1. Oktober der Direktion (Hauptgebäude Nr. 9c) folgende Schriften einzureichen:

1. eine schriftliche Anmeldung, welche enthalten soll: Name und Heimat des sich Anmeldenden, die Bezeichnung des Berufes, für welchen er sich ausbilden, sowie der Fachschule und des Jahreskurses, in welche er eintreten will;
2. die schriftliche Bewilligung von Eltern oder Vormund mit Angabe der genauen Adresse derselben;
3. den urkundlichen Ausweis eines Alters von 18 Jahren;
4. ein befriedigendes Sittenzeugnis von der Behörde der zuletzt besuchten Schulanstalt oder von der zuständigen Civilbehörde;
5. Zeugnisse über die bis anhin gemachten Studien sowie über praktische Thätigkeit, falls der Bewerber schon in Berufsstellungen war (Studienzeugnissen, soweit diese nicht deutsch, französisch oder italienisch geschrieben sind, sollen amtlich beglaubigte Übersetzungen beigelegt sein);
6. einen Reisepass oder Heimatschein.

Jeder neu Angemeldete hat bei seiner Anmeldung oder spätestens bei seinem Eintreffen in Zürich 5 Fr. Einschreibgebühr zu bezahlen.

Alle in dieser Weise Angemeldeten haben sich im Laufe der Woche vom 1. bis 5. Oktober dem Direktor (im Hauptgebäude Nr. 9c) persönlich vorzustellen. Bureauzeit: Vormittags von 11 bis 12 Uhr.

Aspiranten, die im Sinne des Art. 2 und des Art. 5 des Aufnahmeregulative vom 24. November 1881 totalen oder teilweisen Prüfungsclass beanspruchen, ohne das Maturitätszeugnis einer schweizerischen Mittelschule zu besitzen, welche mit dem Polytechnikum in Vertragsverhältnis steht, wollen ihre Anmeldepapiere beförderlichst einsenden, damit auf Grund derselben über die betreffenden Gesuche rechtzeitig entschieden werden kann.

Diejenigen Aspiranten, denen nicht ausdrücklich gemäss Art. 2 und 5 des bezüglichen Regulative die Prüfung gänzlich erlassen worden ist, haben sich der am 8. Oktober beginnenden Aufnahmeprüfung zu unterwerfen und einige selbst ausgeführte technische und Freihandzeichnungen vorzulegen.

Das Nähere über die Anordnung der Aufnahmeprüfung und die Einreichung der Zeichnungen wird durch Anschlag bekannt gemacht.

Das Resultat wird den Geprüften am 14. Oktober um 10 Uhr in der Aula des Polytechnikums mitgeteilt.

Die regulären Studierenden haben in der Woche vom 14. bis 19. Oktober für das Studienjahr 1895/96 100 Fr. als Schulgeld, sowie den zur Zeit auf 6 Fr. festgesetzten Beitrag in die Krankenkasse und für die neu einzuführende Unfallversicherung, und 5 Fr. Beitrag für die Benützung der Bibliothek und des Lesezimmers zu entrichten. — Die Honorierung für sämtliche obligatorische und Frei-Fächer ist in obiger Summe inbegriffen. Nur für nichtobligatorische Vorträge von Honorar-Professoren und von Privatdozenten ist ein besonderes Honorar von 5 Fr. für die Wochenstunde pro Semester zu entrichten.

Die Laboratoriums- und Werkstattgebühren betragen für die regulären Studierenden: 50 Fr. im Winter- (45 Fr. im Sommer-) Semester je für das analytische und für das chemisch-technische Laboratorium; 20 Fr. für das 4stündige, 40 Fr. für das 8- und mehrstündige agrilkultur-chemische Laboratorium per Semester; 20 Fr. für das 4stündige chemische Laboratorium für Mechaniker; 10 Fr. für die Metallwerkstätte, 5 Fr. für die Modellierwerkstätte; 20 Fr. für den Besuch des 4stündigen, 30 Fr. für den Besuch des 8stündigen, 60 Fr. für den Besuch des 12—16stündigen und 80 Fr. für den Besuch des täglichen physikalischen Praktikums; 15 Fr. für den Besuch des photographischen Praktikums; 20 Fr. für den Besuch des systematisch-botanischen Praktikums; für den Besuch des zoologischen Laboratoriums 10 Fr. (für Anfänger) und 20 Fr. (für Vorgerücktere), 20 Fr. für den Besuch der bakteriologischen Übungen. Für den täglichen Besuch eines jeden der verschiedenen chemischen Laboratorien (Praktikum für Vorgerücktere) sind per Semester 80 Fr. zu entrichten. Die Auditoren, welche sich für das physikalische oder eines der chemischen Laboratorien einschreiben lassen, haben zudem per Semester 1 Fr. 50 als Prämie für die Unfallversicherung zu bezahlen.

Nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen wird die Direktionskanzlei dem regulären Studierenden einen Inskriptionsbogen und die Legitimationskarte verabfolgen. Im Inskriptionsbogen sind alle obligatorischen Fächer verzeichnet; die gewählten, nicht obligatorischen Fächer sind handschriftlich einzutragen. Der Bogen ist den betreffenden Dozenten und schliesslich dem Fachschulvorstand zur Unterzeichnung vorzulegen und spätestens bis 9. November auf die Direktionskanzlei zurückzubringen.

Die Anstalt gewährt die Erlaubnis zum Besuche einzelner Vorlesungen auch solchen, die nicht als reguläre Studierende, sondern als Zuhörer die Anstalt benutzen wollen. Die Insription der Zuhörer findet im Anfange eines jeden Semesters statt. Ausnahmen werden nur aus ganz besonderen Gründen bewilligt. Nach dem 30. November können Insriptionen nicht mehr erfolgen.

Zuhörer, welche einzelne Fächer der ersten 6 Abteilungen zu besuchen wünschen, haben eine Aufnahmeprüfung für diese zu bestehen. Ihre diesfälligen Gesuche sind während der vorgeschriebenen Anmeldefrist für Studierende schriftlich beim Direktor einzureichen, mit genauer Angabe der einzelnen Fächer, welche sie zu besuchen wünschen. Von der Prüfung werden diejenigen dispensiert, welche den Besitz der nötigen Vorkenntnisse befriedigend nachweisen können, sowie Männer von reiferem Alter, die sich in ihrem Berufe in einzelnen Richtungen theoretisch noch weiter ausbilden wollen.

Wer auf Grund ungenügender Aufnahmeprüfung nicht als regulärer Studierender in eine der Fachschulen aufgenommen worden ist, kann in der Regel auch nicht für obligatorische Fächer derselben Abteilung als Zuhörer zugelassen werden.

Die zu den obligatorischen Vorlesungen zugelassenen Zuhörer haben mit Bezug auf Repetitorien, Examinatorien und schriftliche Arbeiten alle Verpflichtungen der regulären Studierenden im gleichen Kurse zu erfüllen; ausgenommen von diesen Verpflichtungen sind a) diejenigen, welche anderwärts höhere technische Studien vollständig absolviert haben und hierüber genügende Zeugnisse vorlegen, b) die oben bezeichneten Männer reiferen Alters.

Der Besuch der Fächer der VII. Abteilung (der Freifächer) ist gegen Entrichtung des Honorars jedem gestattet, der das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und ein genügendes Sittenzeugnis vorweist. Nur dringende Rücksichten der Disziplin können hievon eine Ausnahme rechtfertigen. Studierende der zürcherischen Hochschule, welche einzelne Freifächer zu besuchen wünschen, haben sich hiefür unter Vorweisung der Legitimationskarte beim Direktor der Anstalt zu melden.

Jeder Zuhörer hat nach seiner Aufnahme für die einzuschreibenden Fächer das Honorar von halbjährlich 5 Fr. per wöchentliche Stunde dem Kassier (Hauptgebäude Zimmer 2b) sofort zu entrichten. Die Gebühren für Benutzung der Bibliothek, der Laboratorien und Werkstätten sind denjenigen gleich, welche die regulären Studierenden zu zahlen haben. Die vom Kassier ausgestellten Quittungen gelten als Legitimation und sind den betreffenden Lehrern vorzuweisen. Die Laboratoriumplätze werden erst übergeben, wenn der Zahlungsweis geleistet worden ist.

Das Hospitieren ist höchstens auf die Dauer von 8 Tagen gestattet; in den obligatorischen Fächern darf es jedoch nur mit Erlaubnis des betreffenden Lehrers geschehen.

Die im Rahmen einer Abteilung aufgeführten Vorlesungen, Repetitorien und Übungskurse sind für die Studierenden der betreffenden Abteilung in der Regel obligatorisch.

Dispensationen von einzelnen Fächern oder Austausch gegen Fächer anderer Abteilungen in den gleichen Jahreskursen sind mit Beginn der resp. Kurse beim Vorstand der betreffenden Fachschule nachzusuchen und sollen, sofern die Begehren in dem Bildungszwecke der Studierenden begründet sind und der Kenntnisausweis geleistet ist, ohne Anstand gewährt werden.

An den Fachschulen ist vom dritten Jahre an die Auswahl des Unterrichtsstoffes innerhalb des Rahmens ihrer Jahreskurse für die regulären Studierenden frei. Die gewählten Kurse erhalten für sie obligatorischen Charakter.

Die Studierenden der Fachlehrerabteilung werden je im Anfange eines Semesters mit Rücksicht auf die gewählte Studienrichtung individuelle Studienpläne mit dem Vorstande vereinbaren. Der Vorstand hat das Recht absoluter Verweigerung nur hinsichtlich Fächer höherer Jahreskurse, für deren Verständnis der notwendige Kenntnisausweis noch fehlt.

Betreffend den Besuch der landwirtschaftlichen Abteilung können Landwirte von reiferem Alter, welche, ohne an die Jahresfolge gebunden zu sein, eine individuelle Studienrichtung an dieser Abteilung verfolgen wollen, von strikter Einhaltung der Jahresfolge dispensiert und es kann denselben eine individuelle Auswahl der Vorlesungen gestattet werden.

Der Übertritt aus einer Fachschule in eine andere kann niemals im Laufe eines Semesters, sondern nur im Anfange der Monate Oktober und April und auch dann nur gestattet werden, wenn für diesen Wechsel der Berufsrichtung die elterliche Bewilligung vorliegt und der bisherige Studiengang und die Zeugnisse des Gesuchstellers den Übertritt als zulässig erscheinen lassen.

Vorlesungen, welche der philosophischen und staatswirtschaftlichen Abteilung angehören, können von den regulären Studierenden der sechs Fachschulen ohne weiteres belegt werden.

Jeder reguläre Studierende hat in jedem Semester mindestens eine Vorlesung aus der Freifächer-Abteilung anzuhören. Den Studierenden ist, so weit thunlich, zu gestatten, in den Zeichnungssälen, Laboratorien und Werkstätten der Schule auch neben den Unterrichtsstunden zu arbeiten, jedoch nur an den Wochentagen und zwar im Winter-Semester, solange dies ohne künstliche Beleuchtung möglich ist, im Sommer-Semester bis abends 7 Uhr; an den Samstagen sind die Lokalitäten schon um 4 Uhr zu verlassen.

Die Fachlehrer der fünf ersten Abteilungen und die Professoren der Botanik und Geologie machen mit ihren Zuhörern die zur Erläuterung des Unterrichtes nötigen Exkursionen.

Studierende, welche durch Krankheit oder durch andere Umstände länger als einen Tag an der Teilnahme am Unterrichte verhindert werden, haben hiervon sogleich dem Vorstande der Abteilung Anzeige zu machen. Die schweizerischen Schüler werden darauf aufmerksam gemacht, dass ihnen die Teilnahme an Militärdienst während der Unterrichtszeit nur unter ausdrücklicher Zustimmung des Direktors bewilligt werden kann (vide Militärgesetz der schweizer. Eidgenossenschaft vom 13. November 1874, Art. 85).